

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Bayreuth
Straße / Abschnittsnummer / Station B 173_840_2,144 - B 173_860_0,228

B 173 „Kronach - Hof“

Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße

PROJIS-Nr.:-----

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.4

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Bayreuth



Schnabel, Ltd. Baudirektor
Bayreuth, den 07.04.2022

Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)			
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein x	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein x	Ja <input type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau x Um-/Ausbau		Art/Umfang	
1.1	Baulänge in km:	370 m + 280 m +155 m = 805 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	2,82 ha		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	1,24 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	7.900 m³ Einschnitt 22.400 m³ Damm		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	3		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Jahre		
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	x	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input type="checkbox"/>	x	gering
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	x	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input type="checkbox"/>	x	gering
1.11	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	x	gering
1.12	Veränderung des Grundwassers	x	<input type="checkbox"/>	

	1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	x	gering
	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input type="checkbox"/>	x	gering
	1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	x	<input type="checkbox"/>	
	1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	x	gering
	1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Bau von Leitungen	x	<input type="checkbox"/>	
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input type="checkbox"/>	x	gering
		- Rohstoffbedarf	<input type="checkbox"/>	x	mittel
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	x	<input type="checkbox"/>	
		- Abwicklung des Baubetriebes	<input type="checkbox"/>	x	gering
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	x	<input type="checkbox"/>	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	x	<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen	x	<input type="checkbox"/>	
		- Abrissarbeiten	x	<input type="checkbox"/>	
		- andere, und zwar:	x	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input type="checkbox"/>	x	gering
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	x	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen zu 1

- Zu 1.8: Durch die Baumaßnahme wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße, der Staatsstraße und der Frankenwaldstraße und damit auch keine Erhöhung der Lärmemissionen verursacht. Vielmehr wird der Verkehrsfluss verstetigt und dadurch eine Reduzierung der Lärmemissionen erreicht. Geringe Pegelerhöhung durch Wegfall der Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h.
- Zu 1.10: Der Trassenverlauf der Bundesstraße bleibt unverändert bestehen. Die vorhandenen Brückenbauwerke / Durchlässe bleiben erhalten und werden angepasst. Durch den Neuanschluss der St 2158 und der Frankenwaldstraße werden zwar randliche Lebensräume in Anspruch genommen, da ausschließlich straßen- und siedlungsnah, entsprechend vorbelastete Bereiche beansprucht werden, kommt es jedoch nur zu geringfügigen zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Eine Zerschneidung von erholungsbedeutsamen Wegebeziehungen wird durch die Neutrassierung des überörtlichen Rad- und Wanderweges Schwarzenbach a. Wald – Naila im ehemaligen Bahneinschnitt vermieden. Die Erreichbarkeit der südlich der Bundesstraße gelegenen Flurlagen aus Richtung Naila zu Erholungszwecken wird durch die zusätzliche Wegetrasse im Bahneinschnitt insgesamt verbessert. Der Rad- und Fußweg von Naila zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg bleibt erhalten und wird in seinem Verlauf angepasst.
- Zu 1.11: Zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt es durch den Verlust von Straßenbegleitgehölzen auf dem Straßendamm der Bundesstraße, die Linienführung der B 173 wird jedoch in Lage und Höhe nicht verändert. Am neuen Straßenanschluss der St 2158 südlich der B 173 wird eine maximale Dammhöhe von ca. 3,6 m erreicht. Durch die Neutrassierung eines Geh- und Radweges im ehemaligen Bahneinschnitt werden vorhandene prägende Landschaftselemente wie Gehölze, Felsanrisse und Natursteinmauern beansprucht. Die visuellen Auswirkungen bleiben im Einschnitt jedoch auf den Nahbereich beschränkt, zudem ist hier eine Neumodellierung von Felswänden vorgesehen. Die Neuanlage eines Regenrückhaltebeckens in einer Wiesenlage nördlich der B 173 führt zu weiteren landschaftlichen Veränderungen, die in ihrer Dimension ebenfalls gering sind.
- Zu 1.13: Es sind lediglich sehr kleine perennierende Oberflächengewässer durch das Vorhaben betroffen. Ein vorhandener verkrauteter Entwässerungsgraben südlich der Bundesstraße muss in seinem Verlauf angepasst und ein Grabendurchlass um wenige Meter verlängert werden. Um die temporären Beeinträchtigungen des Wiesengrabens nördlich der B 173 im Baufeld um das Regenrückhaltebecken zu minimieren, werden hier Überfahrplatten ausgelegt.
- Zu 1.14: Das in den Dammbereichen anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschungflächen in den Untergrund versickert. Das anfallende Straßenwasser wird über Mulden gefasst und linienförmig einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Wirkungen auf den Naturhaushalt sind gering.
- Zu 1.16: Es sind keine Waldflächen betroffen. Die sonstigen Gehölzrodungen belaufen sich auf insgesamt ca. 0,6 ha.
- Zu 1.17: Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Proben aus der Schwarzdecke entnommen. Eine Wiederverwendung der Auffüllung ist demnach überwiegend nicht möglich. Die gesamte vorhandene teerhaltige Fahrbahnbefestigung einschließlich der Packlage wird deshalb ausgebaut und fachgerecht auf einer Deponie entsorgt.
Das Massendefizit in Höhe von ca. 14.500 m³ muss durch Anlieferung von geeignetem Baumaterial aus der Region für die erforderlichen Dammschüttmassen gedeckt werden.
Randlich des Bauvorhabens werden bis ca. 10 m breite Flächenstreifen baubedingt beansprucht. Im Bereich empfindlicher Lebensräume wurde die Breite des Baustreifens abschnittsweise reduziert. Die Baumaßnahme soll unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden. Dazu wird südlich der B 173 eine Behelfsumfahrung errichtet.
- Zu 1.18: Ebenfalls geplant ist der Umbau des östlich benachbarten Knotenpunktes der B 173 mit der St 2195 (Planfeststellungsentwurf von 2015). Dieser Knotenpunkt befindet sich ca. 650 m östlich des Knotens der B 173 mit der St 2158. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt, die Durchführung einer UVP war im Ergebnis nicht erforderlich. Mit dem Vorhaben ist ebenfalls keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße verbunden. Aufgrund des Abstandes der beiden Vorhaben, der geringen Reichweite der zu prognostizierenden Wirkfaktoren sowie der Art und der Ausprägung der jeweils betroffenen Nutzungs-, Schutz- und Qualitätskriterien kann insgesamt ausgeschlossen werden, dass es durch das Zusammenwirken beider Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt, die eine UVP-Pflicht auslösen können.

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z.B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- Das anfallende Straßenwasser wird über Mulden gefasst und einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Ausführung des RRB erfolgt als einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken mit Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten. Der Abfluss aus den Regenrückhaltebecken erfolgt in einen Wiesengraben zur Selbstz. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die bestehenden Verhältnisse nach dem Ausbau nicht verschlechtert.
- Die nicht mehr benötigten Straßen- und Wegeflächen werden insgesamt einem Umfang von ca. 0,3 ha entsiegelt. Die größeren Entsiegelungsbereiche am ehemaligen Anschluss der Frankenwaldstraße und der St 2158 werden anschließend als extensive Wiesenflächen gestaltet (2.2 G, 2.5 G).
- Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Proben aus der Schwarzdecke entnommen. Eine Wiederverwendung der Auffüllung ist demnach überwiegend nicht möglich. Bei den geplanten Entsiegelungsmaßnahmen wird daher die gesamte vorhandene teerhaltige Fahrbahnbefestigung einschließlich der Packlage ausgebaut und fachgerecht entsorgt.
- Gehölzrodungen und Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September), die Rodung von Höhlenbäumen mit potenzieller Funktion als Fledermaus-Sommerquartier erfolgt im Winterhalbjahr (1.1 V).
- Im Bereich des geplanten Zauneidechsen-Ersatzhabitats sowie um die potenziellen Zauneidechsen-Lebensräume randlich des Baufeldes werden zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste Reptilenschutzzäune errichtet (1.2 V).
- In den durch Bauarbeiten betroffenen potenziellen bzw. nachgewiesenen Zauneidechsen-Lebensräumen wird die Baufeldräumung im Zeitraum Mai bis September (Zeitraum hoher Mobilität) vollzogen. Alternativ wird im Vorfeld der Bauarbeiten eine Baufeldkontrolle durch die ökologische Baubegleitung mit ggf. Abfangen und Umsiedeln der betroffenen Tiere in einen vorbereiteten Ersatz-Lebensraum erforderlich (1.3 V).
- Die baubedingten Eingriffe in benachbarte Gehölzstrukturen und sonstige empfindliche Vegetationsbestände / Lebensräume werden durch Reduzierung der Baustreifenbreite und Anbringen von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes minimiert (1.4 V).
- Die Beeinträchtigungen eines verkrauteten Wiesengrabens im Baufeld nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens werden durch eine bauzeitliche Abdeckung mit Überfahrplatten soweit wie möglich reduziert (1.5 V). Zur Vermeidung von baubedingten Bodenverdichtungen oder Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes werden zudem in den betroffenen Nasswiesenbereichen / feuchten Wiesenflächen im östlichen Bauabschnitt südlich der Bundesstraße entsprechende Schutzmaßnahmen wie das Auslegen von Aluplatten oder Holzbohlen vorgenommen.
- Wesentliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Straßenkörpers umfassen Heckenpflanzungen auf Dammböschungen, die Pflanzung von Feldgehölzen auf Verkehrsinseln, wegebegleitende Laubbaum- und Heckenpflanzungen sowie die Umpflanzung des Regenrückhaltebeckens mit Laubbäumen. In dem durch die Radwegtrasse betroffenen Bahneinschnitt sollen die vorhandenen, im Nahbereich prägenden Felswände teilweise erhalten oder neu modelliert werden.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Aufgrund der zu erwartenden anlagen- und baubedingten Flächeninanspruchnahme von ca. 6,12 ha bei einer Gesamt-Baulänge von ca. 805 m (B 173 + St 2158 + Frankenwaldstraße) sowie einer Netto-Neuersiegelung in Höhe von ca. 0,94 ha können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind von ihrer Art und ihrem Umfang her grundsätzlich geeignet, besonders bedeutende Wert- und Funktionselemente am Standort erheblich zu beeinträchtigen und damit nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zu ziehen.

Insgesamt bleibt jedoch die Wirkintensität der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren hinter denen der in der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter 14.4 – 14.5 angegebenen Größen- oder Leistungswerten deutlich zurück. Bei Ausbauvorhaben des Straßenbaus ist eine UVP-Pflicht ohne Prüfung des Einzelfalls erst dann gegeben, wenn der Ausbauabschnitt eine Länge von 10 km oder mehr aufweist. Auch im Zusammenhang mit der östlichen Maßnahme an der B177/St2195 ergibt sich kein anderes Ergebnis.

Zusammenfassend kann alleine aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens eine UVP-Pflicht weder abgeleitet noch ausgeschlossen werden. Für die weitergehende Prüfung werden daher im Folgenden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf standortbezogener Kriterien (Nutzungs- und Qualitätskriterien, Schutzgebietskategorien, Umweltqualitätsnormen) näher analysiert.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* <small>* Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).</small>	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	x	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige Sachgüter	x	<input type="checkbox"/>	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	x	Temporär / gering 0,005 ha
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	x	mittel
2.2.3	Schutzwürdige Böden	x	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	x	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	x	<input type="checkbox"/>	

	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen 	x	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.2	Naturschutzgebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6	Naturdenkmäler	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs.2 BNatSchG i. V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	x	Überb.: 0,04 ha Temp.:0,22 ha
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	x	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen zu 2

- Zu 2.1.2: Durch den Ausbau des Knotenpunktes mit Neuanschluss der St 2158 und der Frankenwaldstraße entstehen im Bereich des benachbarten Mischgebietes von Naila am Nordrand des Plangebietes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Schadstoffemissionen.
- Zu 2.1.3: Im Wirkraum des Vorhabens sind keine empfindlichen Nutzungen vorhanden. Das Kinder- und Jugenddorf Martinsberg liegt ca. 500 m südlich der B 173.
- Zu 2.1.4: Die durch Flächeninanspruchnahme betroffenen straßennahen Flurlagen besitzen keine besondere Bedeutung für die Erholung. Die Erreichbarkeit der südlich der Bundesstraße gelegenen Flurlagen zu Erholungszwecken wird durch die zusätzliche Wegetrasse im Bahneinschnitt erhöht.
- Zu 2.1.7: Die durch das Bauvorhaben beanspruchten Ackerlagen besitzen gemäß Agrarleitplan Landkreis Hof (1979) maximal durchschnittliche Erzeugungsbedingungen.
- Zu 2.2.1: Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof (Juli 2005) verzeichnet das amtlich erfasste Biotop BK 5636-1039 als Lebensraum mit regionaler Bedeutung. Es handelt sich um einen artenreichen Nasswiesenkomplex südlich von Naila. Das Biotop wird in seinem nordöstlichen Rand am Fuße des südlichen Straßendamms der B 173 auf ca. 50 m² zeitweise baubedingt beansprucht. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wurde die Baustreifenbreite randlich der Behelfsumfahrung in diesem Abschnitt von 10 m auf 3 m reduziert.
- Zu 2.2.2: Durch das Vorhaben werden mehrere potenzielle Habitate und ein nachgewiesener Vorkommensbereich der Zauneidechse beansprucht bzw. mittelbar baubedingt beeinträchtigt. Nach Vorgabe des Artenschutzgutachtens werden entsprechende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen beachtet und im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatzhabitate geschaffen. Für den Verlust von mehreren Höhlenbäumen mit potenzieller Funktion als Brutlebensraum für höhlenbrütende Vögel sowie als Fledermaus-Sommerquartier werden an geeigneten Standorten in der Umgebung Vogelnistkästen und Fledermauskästen installiert. Weiterhin gehen an mehreren Standorten Heckenstrukturen verloren, die verschiedenen Vogelarten der Kulturlandschaft (z.B. Klappergrasmücke, Goldammer) als Brutlebensraum dienen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Einhaltung der Vogelschutzzeiten bei den erforderlichen Rodungsmaßnahmen und die Neupflanzung von dornstrauchreichen Hecken auf den Straßenböschungen im Zuge des Gestaltungskonzeptes vermieden.
- Zu 2.2.3: Im Wirkraum des Vorhabens kommen keine Böden mit besonderer Grundwasserschutzfunktion wie Aueböden vor. Mit Vorkommen regional seltener ungestörter Böden ist aufgrund der Siedlungsrandlage und der vorhandenen Verkehrsstrassen mit diversen Vorbelastungen durch Bodenversiegelung, -umlagerung und -verdichtung nicht zu rechnen. Auf Feuchtstandorten wie im Umfeld des Biotops BK 5636-1039 sind Maßnahmen zur Vermeidung einer baubedingten Bodenverdichtung / einer potenziellen Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes vorgesehen.
- Zu 2.2.4: Bedeutende perennierende Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Zu 2.2.5: Das Gebiet um Naila ist gemäß kommunalem FNP der grundwasserärmste Bereich der Region Oberfranken. Laut Landschaftsentwicklungskonzept (LEK Oberfranken-Ost 2003) weist der betroffene Raum eine mittlere relative Grundwasserneubildung auf. Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum sowie angrenzend nicht vorhanden.
- Zu 2.2.6: Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaftsteile sind nicht betroffen. Laut Landschaftsentwicklungskonzept (LEK Oberfranken-Ost 2003) besitzen die durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Ackerlagen lediglich eine mittlere Eigenart.
- Zu 2.2.7: Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK Oberfranken-Ost 2003) verzeichnet für die betroffenen Acker- und Wiesenlagen eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion. Eine erhöhte Empfindlichkeit (Lage in Kaltluftstau- / Kaltluftammelgebieten, Inversionsgefährdung) ist nicht gegeben. Weiterhin kann aufgrund der topographischen Verhältnisse ein Siedlungsbezug ausgeschlossen werden. Flächen mit sehr hoher Kaltluftproduktionsfunktion werden nicht beansprucht.
- Zu 2.2.8: Die ca. 400 m östlich gelegene Selbitzaua als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof (Juli 2005) ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Flusssystem der Selbitz stellt gemäß ABSP eine überregional bedeutsame Verbundachse und gemäß LEK eine Biotopverbundachse besonderer Bedeutung dar.
- Zu 2.3.8: Im Zuge der eigenen Geländeerhebungen (05-06/15, 08/17, 05/18) wurde die Abgrenzung und Zuordnung der besonders geschützten Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung (Erfassungsjahr 2002) aktualisiert und ergänzt. Im Resultat werden nach Art. 23 BayNatSchG geschützte arten- und strukturreiche Wiesenflächen (G214-GE6520) auf insgesamt ca. 0,04 ha dauerhaft durch das Straßenbauvorhaben beansprucht sowie auf ca. 0,22 ha bauzeitlich temporär beansprucht. Als kleinflächige Beeinträchtigung ist eine zeitweise baubedingte Inanspruchnahme von artenreichen Nasswiesen (geschützt nach § 30 BNatSchG) auf ca. 50 m² am Fuße des südlichen Straßendamms der B 173 im Bereich des amtlich erfassten Biotops BK 5636-1039 zu verzeichnen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wurde die Baustreifenbreite randlich der Behelfsumfahrung in diesem Abschnitt von 10 m auf 3 m reduziert. Maßnahmen zur Vermeidung einer baubedingten Bodenverdichtung / einer potenziellen Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes sind vorgesehen.

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Planungsraum ist aufgrund seiner Lage am südlichen Stadtrand von Naila sowohl durch visuelle Störungen (Gewerbebauten, Verkehrsachsen, Freileitungen) wie auch durch verschiedene Immissionen (verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffeinträge, Lichteinträge, visuelle Beunruhigung) vorbelastet.

Eine örtlich erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit besteht im Planungsraum lediglich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte arten- und strukturreiche Wiesenflächen werden auf insgesamt ca. 0,04 ha dauerhaft durch das Straßenbauvorhaben beansprucht sowie auf ca. 0,22 ha bauzeitlich temporär beansprucht.

Es sind mehrere gesetzlich geschützte Feuchtlebensräume vorhanden, darunter das amtlich erfasste Biotop BK 5636-1039, dem laut Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof (Juli 2005) eine regionale Bedeutung zukommt. Es handelt sich um einen artenreichen Nasswiesenkomplex südlich von Naila. Das Biotop wird in seinem nordöstlichen Rand am Fuße des südlichen Straßendamms der B 173 lediglich kleinflächig (ca. 50 m²) und temporär während der Bauphase beansprucht. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wurde die Baustreifenbreite randlich der Behelfsumfahrung in diesem Abschnitt von 10 m auf 3 m reduziert. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die baubedingt beanspruchten Biotope entsprechend zum Vorzustand wiederhergestellt, so dass lediglich kleinflächige dauerhafte Beeinträchtigungen verbleiben.

Durch das Vorhaben werden weiterhin mehrere potenzielle bzw. nachgewiesene Habitats der Zauneidechse, einzelne Höhlenbäume mit potenzieller Funktion als Brutlebensraum für höhlenbrütende Vögel / als Fledermaus-Sommerquartier sowie Heckenstrukturen mit Funktion als Lebensraum für in Hecken oder Säumen brütende Vögel beansprucht bzw. mittelbar baubedingt beeinträchtigt. Nach Vorgabe des Artenschutzgutachtens werden entsprechende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen beachtet sowie im Rahmen von CEF-Maßnahmen und sonstigen Maßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen) Ersatzhabitats geschaffen. Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung wird nach Maßgabe des Artenschutzbeitrages (Büro BFÖS 2020) nicht erforderlich.

Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ebenfalls nicht gesehen, da im Wirkraum des Vorhabens keine Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 liegen. Der Gewässerlauf der Selbitz ca. 450 m östlich des Plangebiets ist ein Bestandteil des FFH-Gebietes 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“. Das Vorhaben führt zu keiner anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme in diesem FFH-Gebiet. Mittelbare verkehrsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Gewässerqualität der Selbitz oder von wertgebenden Gewässerorganismen wie Bachneunauge oder Koppe sind ebenfalls auszuschließen, da das anfallende Straßenwasser vor der Einleitung in einen zur Selbitz führenden Wiesengraben einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die Ausführung des RRB erfolgt als einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken mit Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen			
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können</p> <p>Für die durch geringe bis maximal mittlere Auswirkungen betroffenen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild können die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit positiv beeinflusst werden, dass im Ergebnis keine im Sinne der Fragestellung erheblichen Auswirkungen verbleiben. Die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dem obigen Abschnitt Nr. 1 zu entnehmen.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit) sowie Luft- und Klima sind nicht zu prognostizieren, da die Verkehrsintensitäten auf B 173, St 2158 und Frankwaldstraße durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst werden und sich die verkehrsbedingten Wirkzonen durch den Neuanschluss von St 2158 und Frankwaldstraße lediglich kleinräumig verschieben. Empfindliche Nutzungen sind hier nicht betroffen, zudem stehen den kleinflächigen Neubelastungen entsprechende Entlastungsbereiche gegenüber.</p> <p>Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Das Schutzgut Fläche ist durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 1,58 ha (ohne bereits befestigte Flächen) gekennzeichnet, dies ist weniger als 1/3 des in den nachstehenden Hinweisen genannten maximalen Größenwertes von 10 ha. Die Netto-Neuersiegelung nach Abzug der Entsiegelungsflächen beläuft sich auf lediglich ca. 0,94 ha.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern von besonderer Bedeutung sind nicht erkennbar.</p>				
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?			Ja	Nein, s. Erläuterungen
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	x	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	x	
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	x	
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	x	
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	x	
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	x	
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	x	
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	x	
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	x	
<p>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</p> <p>Das Vorhaben hat geringe bis maximal mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild in einem durch Verkehrswirkungen und die Stadtrandlage bereits erheblich vorbelasteten Raum. Durch den bestandsnahen Umbau sind lediglich vorbelastete und kleinflächige Randbereiche ökologisch wertvoller Flächen betroffen.</p> <p>Durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen soweit positiv beeinflusst werden, dass im Ergebnis keine im Sinne der Fragestellung erheblichen Auswirkungen verbleiben.</p> <p>Die in den nachstehenden „Hinweisen zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ angegebenen maximalen Größenwerte hinsichtlich Baulänge, Flächeninanspruchnahme, Rodung und Verlust gesetzlich geschützter Biotope werden zudem jeweils bei weitem nicht erreicht.</p>				
4. Ergebnis			Nein (nicht UVP-pflichtig)	Ja (UVP-pflichtig)
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?			x	<input type="checkbox"/>

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen